

## Erläuterung zu den Karten aus den Regionalbänden des Historischen Handbuchs Jüdischer Gemeinschaften

Von Anfang an waren sich Herausgeber und Redaktion des Grundsatzproblems bewusst, das sich aus der Strukturierung des Handbuchs nach den gegenwärtigen Verwaltungseinheiten ergibt, die aufgrund des vorgegebenen Rahmens gewählt worden ist. Jedem der drei Regionalbände wurde eine Karte beigegeben, deren Grundlage die heutigen Verwaltungseinheiten bilden. Zusätzlich wurden die Verwaltungsgrenzen der 1850er Jahre eingezeichnet. Aufgenommen wurden nur die Orte, für die im Handbuch jüdisches Leben nachgewiesen wird. Grundlage dafür bildete die flächendeckende Erfassung jüdischer Gemeinschaften und Gemeinden zwecks Bildung von Synagogenbezirken<sup>1</sup>, nach Möglichkeit eine Synagogengemeinde pro Landkreis, laut preußischem „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“ vom 23. Juli 1847.<sup>2</sup> Mit diesem intendierte der preußische Staat die Vereinheitlichung der Organisationsform der jüdischen Gemeinden in formaler und juristischer Hinsicht, vor allem eine gleichmäßige Verwaltung des jüdischen Gemeinwesens. Oft führten die Juden auf dem Lande auch nach der neuen staatlichen Zuordnung ihr eigenständiges Gemeindeleben fort. Sie holten, um einen Minjan (nötige Mindestzahl von zehn religionsmündigen Männern) für den Gottesdienst zu erreichen, Männer aus anderen kleinen Orten oder schlossen sich Gemeinden an, die nicht im selben – neu eingerichteten – Synagogenbezirk lagen, denen sie sich aber schon zuvor zugehörig gefühlt hatten. Bei den für Westfalen zuvor nie dargestellten Synagogenbezirksgrenzen handelt es sich um vom Gesetzgeber intendierte Abgrenzungen, die dem heutigen Kenntnisstand entsprechend modifiziert bzw. ergänzt<sup>3</sup> worden sind. Da die Umsetzung der preußischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften von 1847 wegen der revolutionären Ereignisse der Jahre 1848/49 und nachdem das Gesetz vorübergehend als aufgehoben gegolten hatte, erst in den 1850er Jahren erfolgte, wurde dieser Zeitschnitt als Grundlage der Karte gewählt. In Lippe erließ die Regierung, ähnlich wie in Preußen, 1858 ein Gesetz, das u.a. die Einrichtung von Synagogengemeinden vorschrieb.<sup>4</sup> Basis der kartographischen Umsetzung sind das „Verzeichnis der im Preußischen Staate aufgrund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden, nach Provinzen, Regierungs-Bezirken und Kreisen geordnet“ sowie die in den Statuten der jeweiligen Synagogengemeinden aufgeführten Haupt- und Untergemeinden.<sup>5</sup> Die

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1847 Nr. 30, Berlin 1847, S. 270: [https://books.google.de/books?id=ALgNAAAIAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_v2\\_summary\\_r&redir\\_esc=y#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=ALgNAAAIAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_v2_summary_r&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false) [letzter Zugriff 13.8.2019]

<sup>2</sup> Ebd., S. 263–278.

<sup>3</sup> Zur Vervollständigung wurde Elfi Pracht-Jörns herangezogen, die für ihr Werk alle überlieferten Statuten auswertete und die jeweiligen Haupt- und Untergemeinden aufführt: Elfi Pracht-Jörns, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern), Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster, Köln 1998–2005.

<sup>4</sup> „Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend“ vom 30. Juni 1858, abgedruckt in: Klaus Pohlmann, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen Glaubens. Quellensammlung zur Geschichte der Juden in einem deutschen Kleinstaat (1650–1900) (= Lippische Geschichtsquellen. Veröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e. V. und des Lippischen Heimatbundes 18), Lemgo 1990, S. 313–317, hier S. 315: §§ 14, 15.

<sup>5</sup> Vgl. Verzeichnis der im Preußischen Staate auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden, nach Provinzen, Regierungs-Bezirken und Kreisen geordnet. In: Jahrbuch für die jüdischen Gemeinden Preußens auf das Jahr 5617 [1856], hier Provinz Westfalen: S. 140–150,

Grenzziehung folgt in der Regel den damaligen Kreis- bzw. den Amts- und Gemeindegrenzen.

Während die Synagogenbezirksgrenzen ausschließlich auf die Einteilung der 1850er Jahre festgeschrieben sind, bildet die Karte bezüglich der Darstellung der Orte mit jüdischen Einwohnern Veränderungen ab – und zwar in vier Zeiträumen: Erstens Orte mit jüdischen Einwohnern ausschließlich vor 1850, zweitens Orte mit jüdischen Einwohnern vor 1850 und zur Zeit der Synagogenbezirkseinteilung um 1850, wobei Hauptorte eines Bezirks<sup>6</sup> besonders gekennzeichnet sind, drittens Orte mit nach 1850 erstmals nachgewiesenen jüdischen Einwohnern und viertens die jüdischen Gemeinden im Jahr 2007 bzw. 2016.<sup>7</sup> Die im Laufe der Zeit erfolgten Veränderungen bzw. die von den staatlichen Vorgaben abweichenden Verhältnisse werden in den Ortsartikeln referiert.

---

ergänzt durch die Auswertungen von Pracht-Jörns, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen (wie Anm. 3).

<sup>6</sup> Nicht gekennzeichnet sind Hauptgemeinden eines Synagogenbezirks, wenn sie sich erst nach den 1850er Jahren dazu entwickelten.

<sup>7</sup> Der Zentralrat der Juden in Deutschland gibt für die meisten jüdischen (Kultus-)Gemeinden Mitgliederzahlen für 2016 an, in Ausnahmefällen für 2017. Vgl.: <https://www.zentralratderjuden.de/vor-ort/gemeinden/> [letzter Zugriff 13.8.2019]. Da die jüdische Gemeinde Unna ihm nicht angehört, ist deren Mitgliederzahl der Homepage der „Union Progressiver Juden in Deutschland“ entnommen: <https://www.liberal-juden.de/> [letzter Zugriff 13.8.2019].